



## Annex zum Kriterienkatalog Mischfutterhersteller und Selbstmischer (Verwender v. eigenem Getreide) Fragen und Antworten

Version 01.08.2010

---

### Bio-Rohstoffe:

1. *Was sind Drittländer ?*  
Antwort: Alle Länder außerhalb der EU.
2. *Was ist mit Erzeuger gemeint (Ackerbauer oder Verarbeiter von Produkten)?*  
Antwort: Mit Erzeuger sind die Produzenten gemeint, d.h. die Ackerbauer oder Landwirte!
3. *Handelt es sich bei Bio-Rohstoffen nur um unverarbeitete Erzeugnisse (z.B. Getreide, Lupinen, Erbsen) oder auch um Verarbeitungsprodukte wie z.B. Weizenkleie, Sojakuchen...?*  
Antwort: Es geht um alle Rohstoffe, aber auch um Verarbeitungs- bzw. Nebenprodukte, wenn deren Ursprung aus Drittländern stammt.
4. *Oft gibt es Versammler, die von mehreren Erzeugern Ware versammeln. Reicht es, wenn der Name des Versammlers bekannt ist, oder muss jeder Erzeuger bekannt sein?*  
Antwort: KAT müssen alle Erzeuger eines Versammlers bekannt sein.
5. *Wer sorgt für die Freigabe von Bio-Rohstoffen bei KAT?*  
Antwort: Das Laborergebnis ist entscheidend. Die Freigabe bei negativem Befund liegt in der Verantwortung des Betriebes, muss aber dokumentiert werden, In der KAT-Datenbank werden die Ergebnisse später erfasst.
6. *Wie häufig müssen die Bio-Rohstofflieferungen gemeldet werden?*  
Antwort: Die Rohstofflieferungen aus Drittländern sind chargengenau wöchentlich zu melden. Sollte keine Lieferung innerhalb diese Zeitraumes bezogen werden muss eine Nullmeldung erfolgen. Für die chargenbezogenen Meldungen ist ein Datenbanktool in Erstellung. Bis zur Fertigstellung müssen die Meldungen auf schriftlichem Weg an KAT erfolgen (s. Meldeformular)

### Importeure/Biorohstoffe:

7. *Wie ist die Vorgehensweise, wenn Importeure den Namen Ihrer Vorlieferanten und damit auch die Zertifikate nicht an Ihre Kunden (Futtermittelwerke) direkt weitergeben möchten?*  
Antwort: Der Importeur muss KAT den Namen der Vorlieferanten, die Zertifikate und die Kontrollstellennummern übermitteln. Außerdem muss KAT gemeldet werden, welche Mengen an welche KAT-Mitglieder (Futtermittelwerke) aus der betreffenden Schiffsladung ausgeliefert werden.

Der Importeur veranlasst eine Probeziehung der Ware vom Schiff, analysiert die Ware hinsichtlich der vorgeschriebenen Parameter, reicht KAT das Analysezertifikat ein und liefert die Ware aus. In dem Analysezertifikat sind vom Probenehmer folgende Daten zu vermerken: Name des Importeurs, Datum der Probenahme, Anladungsdatum, Anladungsart, Gesamt-Tonnage, Name des Schiffes, Produktbezeichnung, Herkunft des Produktes.

Diese Daten (außer Datum Probenahme und Gesamt-Tonnage) müssten sich auf den Lieferscheinen der Futtermittelwerke wiederfinden. Das Futtermittelwerk analysiert die erste Lieferung auf die vorgeschriebenen Parameter und dokumentiert die Analyse (Freigabe nur bei negativem Befund). Das Futtermittelwerk darf bei den weiteren Lieferungen aus dem gleichen Schiff (also der gleichen Ware) auf seine ersten Analysen verweisen.



### Anlage 2 Probenplan für Rohstoffe

8. *Anlage 2 gibt die Mindestanzahl der Untersuchungen vor. Gilt dies für jeden Bio-Rohstoff pro Anlieferung?*  
Antwort: Ja, für jeden neu angelieferten Bio-Rohstoff müssen die Parameter der Anlage 2 untersucht werden.
9. *Soll kein Fertigfutter mehr untersucht werden?*  
Es sollen nur noch rohstoffbezogene Analysen durchgeführt werden. Diese sollen „risikoorientiert“ ausgewählt werden. Je nachdem, wie viel Futtermittel das Werk jährlich produziert sind entsprechende Rohstoffe laut Anlage 2 auszuwählen und zu untersuchen. Für Selbstmischer gilt die Spalte <5.000 t/a.
10. *Anlage 2 Selbstmischer: Können mehrere Selbstmischer eine gemeinsame Poolprobe bilden?*  
Antwort: Ja. Verschiedene Kleinproduzenten einer Region können sich zusammenschließen und eine gemeinsame Poolprobe bilden und diese gem. Anlage 2 untersuchen lassen. Wird jedoch eine Abweichung festgestellt, sind alle beteiligten Betriebe betroffen!
- Ist die Poolprobe für jede Getreideart (z.B. Weizen, Gerste, Hafer...) einzeln zu bilden oder können die unterschiedlichen Getreidearten zu einer Poolprobe zusammengefasst werden?*  
Antwort: Die Poolprobe ist gem. Anlage 2 von jedem einzelnen Rohstoff zu bilden. Unterschiedliche Getreidearten dürfen nicht zu einer Poolprobe zusammengefasst werden.
11. *Werden Analysenergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen von KAT akzeptiert zur Vermeidung von Doppelkontrollen? (Anmerkung: Für GMP werden z.B. bei Produkten außerhalb der EU komplette Analysen bei unabhängigen Kontrollstellen in Auftrag gegeben. Die Probeziehung erfolgt während der Beladung. Die Ergebnisse liegen bei Ankunft der Ware vor.)*  
Antwort: Die Befunde/Analyseergebnisse werden nicht akzeptiert, da die Vergangenheit die Lücken im System aufgezeigt hat.
12. *Dürfen die Untersuchungen nur bei den 4 genannten Laboratorien in Auftrag gegeben werden oder auch bei anderen akkreditierten Laboren?*  
Antwort: Es dürfen auch andere Labore herangezogen werden, solange die Labore akkreditiert sind und die beschriebenen Analyseverfahren angewendet werden.